

Reglement über die Ersatzabgabe für Abstellplätze (Ersatzabgabereglement)

Reglement über die Ersatzabgabe für Abstellplätze (Ersatzabgabereglement)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Schöffland erlässt gestützt auf § 58 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachfolgendes Reglement über die Ersatzabgabe für Abstellplätze (Ersatzabgabereglement):

1 ALLGEMEINES

Dieses Reglement regelt

- a) die Festlegung der Ersatzabgabe,
- b) die Verwendung der Ersatzabgaben,
- c) die Rückerstattung bezahlter Ersatzabgaben.

2 ABGABEPFLICHT

Für jeden nicht erstellten Abstellplatz des reduzierten Bedarfs, der aufgrund der Nutzung der Liegenschaft und der VSS-Normen berechnet wird, ist gemäss § 58 BauG eine Ersatzabgabe zu leisten.

3 ERSATZABGABE

¹ Die Ersatzabgabe für jeden nicht erstellten Abstellplatz beträgt im Einzelfall:

In der Kern- und Zentrumszone	Fr. 9'000.00
-------------------------------	--------------

² Die Leistung der Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen.

³ Die Ersatzabgabe wird jährlich dem Schweiz. Landesindex für Konsumentenpreise angepasst (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte; Indexstand Februar 2026 = 107.4 Punkte).

4 SICHERSTELLUNG

Wird eine etappenweise Erstellung der Abstellplätze bewilligt, so ist für die in der ersten Etappe noch nicht erstellten Plätze eine Sicherstellung in der Höhe der Ersatzabgabe zu leisten.

5 ÄUFNUNG EINES FONDS

Mit den Ersatzabgaben wird ein Fonds geäuft, dessen Mittel zweckgebunden gemäss § 58 Abs. 4 BauG zu verwenden sind.

6 RÜCKERSTATTUNG

¹ Ersatzabgaben werden zinslos zurückerstattet, wenn Abstellplätze des reduzierten Bedarfs für die sie entrichtet worden sind, nachträglich erstellt werden.

² Rückerstattungen erfolgen bis längstens zehn Jahre nach erfolgter Bezahlung der Abgabe.

7 FESTLEGUNG DER ERSATZABGABE

¹ Die Ersatzabgabe wird in der Baubewilligung festgelegt.

² Sie wird mit dem Baubeginn fällig.

³ Zahlungspflichtig sind die Personen und Körperschaften, die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch als Eigentümerinnen oder Eigentümer eingetragen sind.

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

*Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 19. Juni 2026
(rechtskräftig seit 28. Juli 2026)*

GEMEINDERAT SCHÖFTLAND

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber